

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

10.12.2016

Nr. 12/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0		
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41	Di/Do 09.00-12.00 Uhr	
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37	Do 13.00-18.00 Uhr	
Kämmerei	03643/ 8311-11	o. nach Vereinbarung	
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Energie	
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

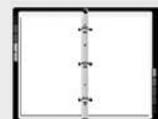
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 01/2017
erscheint am 14.01.2017**



Redaktionsschluss: 02.01.2017

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstedtstraß	1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 22.11.2016	6
	Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 22.11.2016	7
	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 22.11.2016	12
	Nachtragshaushaltssatzung 2016 vom 24.11.2016	13
Hopfgarten	Haushaltssatzung 2016 vom 29.11.2016	14
Isseroda	2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 vom 28.11.2016	15
Mönchenholzhausen	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 24.11.2016	17
Troistedt	Haushaltssatzung 2016 vom 28.11.2016	20

geplante Erscheinungstermine des Grammetalboten 2017					
---	--	--	--	--	--

Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss	Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
Jan	14.01.	02.01.	Jul	08.07.	26.06.
Feb	11.02.	30.01.	Aug	12.08.	31.07.
Mrz	11.03.	27.02.	Sep	09.09.	28.08.
Apr	08.04.	27.03.	Okt	14.10.	02.10.
Mai	13.05.	01.05.	Nov	11.11.	30.10.
Jun	10.06.	29.05.	Dez	09.12.	27.11.

Die konkreten Termine entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Amtsblatt auf Seite 1.

Bekanntmachung von Beschlüssen

7. Gemeinschaftsversammlung vom 22.11.2016

Beschluss 01/07/2016:

Die geänderte Tagesordnung der 7. Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 02/07/2016: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 24.05.2016.

Beschluss 03/07/2016:

1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2015 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Vorsitzende wird beauftragt, entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 ThürKO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2015 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss 04/07/2016:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nimmt das anliegend beigefügte Personalentwicklungskonzept für die VGem Grammetal (Stand: Oktober 2016) zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, das Konzept weiter umzusetzen. Das Personalentwicklungskonzept für die VGem Grammetal (Stand:

Oktober 2016) ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 05/07/2016:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 06/07/2016:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt den Finanzplan 2018 bis 2020 für das Haushaltsjahr 2017. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2018 bis 2020 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 07/07/2016:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt: Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal macht von ihrem Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und wendet für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeiten und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 an. Die Gemeinschaftsvorsitzende gibt bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Jena ab.

Nichtamtlicher Teil-VGem

Gebietsreform - wie geht es weiter?

In der Bürgermeisterberatung am 01.11.2016 haben wir die Gespräche mit Vertretern des TMIK Anfang Oktober ausgewertet. Als Ergebnis muss man zum derzeitigen Stand sagen, dass die Bildung einer Landgemeinde im Bereich der VGem Grammetal - zumindest aus Sicht des Ministeriums - nicht gewollt ist. Allerdings sind dies alles nur mündliche Aussagen auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts. Das Ministerium hat bisher keinerlei Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorschaltgesetzes vorgenommen; und auch die Positionen der angrenzenden Städte Erfurt und Weimar stehen derzeit noch aus.

Auf dieser Grundlage haben wir uns in der Bürgermeisterberatung dahingehend verständigt, als weitere Vorgehensweise zunächst das Votum der Bürger zu beachten und umzusetzen, auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass die Freiwilligkeitsphase bis 31.10.2017 dauert. Mit einer Antragstellung zur Bildung einer Landgemeinde würden unsere Mitgliedsgemeinden nichts verlieren, dem Land aber zeigen, dass sie einen ganz bestimmten Weg bevorzugen. Ein Antrag, der nicht gestellt wird, kann (und braucht) auch nicht abgelehnt werden! Sofern wir im Laufe des ersten Halbjahres 2017 entgegenstehende (schriftliche) Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden vorliegen haben sollten, können die Beschlussfassungen der Gemeinden auch durchaus entsprechend angepasst werden.

Allen Mitgliedsgemeinden liegen inzwischen die Beschlussvorlagen und der Entwurf für einen Neugliederungsvertrag vor. Die Beratung darüber und eine Beschlussfassung in den Gemeinden sollen bis Ende des laufenden Jahres in den Gemeinderäten erfolgen.

Seelig Gemeinschaftsvorsitzende

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,

wieder einmal liegen die letzten Tage eines ereignisreichen Jahres vor uns.

Auch in diesem Jahr möchte ich das nahende Jahresende zum Anlass nehmen, meinen besonderen Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft auszusprechen, die gemeinsam mit mir alles daran setzen, die täglich anstehenden Verwaltungsaufgaben für unsere Mitgliedsgemeinden zu meistern.

Ihnen allen, Ihren Familien und Freunden wünsche ich ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2017, auch im Namen der Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden sowie der gesamten Belegschaft der Verwaltung.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende



Bekanntmachung anderer Behörden

Tote Wildvögel – Info ans Veterinäramt

03644/540-301 oder Amtstierärztliche Rufbereitschaft – Rufen Sie an!

Die bisher in Zusammenhang mit der Ausstellung von Geflügel festgelegten Risikogebiete basieren auf einer alten amtlichen Einschätzung in Bezug auf Rastplätze für Zugvögel. Üblicherweise halten sich kranke Zug- oder Wildvögel bei der Verrichtung ihrer Notdurft nicht an Pläne anderer. Aufmerksamkeit ist geboten.

Dr. Stefan Kleinhans

Amtsleiter - Landkreis Weimarer Land

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Weimarer Land - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Bekämpfung der Geflügelpest - Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel dauerhaft und bis auf weiteres aufzustellen.
 - a. **Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße** – Ortschaft Obmannstedt mit OT Ulrichshalben, Ortschaft Niederroßla, Ortschaft Mattstedt;
 - b. **Stadt Apolda** – mit allen Ortsteilen [es entfällt die Übersichtsskizze und die ursprüngliche Anlage 1].
 - c. **Landgemeinde Stadt Bad Sulza** – Stadtgebiet Bad Sulza mit Ortschaft Sonnendorf, Ortschaft Wickerstedt, Ortschaft Flurstedt;
 - d. **Erfüllende Gemeinde Bad Sulza** – Gemeinde Obertrebra, Gemeinde Niedertrebra mit OT Darnstedt, Gemeinde Eberstedt, Gemeinde Großheringen.
 - e. **Regionen um Geflügelhaltungen mit Bestandsgrößen ab 1.000 Stück Geflügel** Betroffen sind hier die in Anlage 2 mit Stand vom 21.11.2016 alphabetisch aufgeführten Orte bzw. Ortsteile. Diese befinden sich in einem Radius von 3000m Entfernung.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 - 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).
 - 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:
 - 4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - 4.2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Weimarer Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Weimarer Land anzuzeigen.
6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 Buchstaben a) bis d) des Tenors genannten Gebiet verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung hebt mit ihrem rechtswirksam werden die ebenfalls einschlägige Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 (AZ: II/ 39/ sk/508-4_161121-01) auf.

Begründung

[Die Begründung kann auf der Homepage des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes oder im Amt selbst eingesehen werden, außerdem auf der Internetseite der VGem Grammetal unter „Aktuelles“]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landratsamt Weimarer Land, PF 1354, 99510 Apolda zu richten oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Kreises Weimarer Land Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda einzulegen.

Apolda, 24.11.2016

Im Auftrag

gez. Dr. Stefan Kleinhans

Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Anlage 1: [entfällt]

Anlage 2: AI 2016 – Weitere Restriktionszonen im Umfeld großer Geflügelhaltungen in Orten des Weimarer Landes [Stand: 24.11.2016]

PLZ	ORT	ORTSTEIL
99510	Apolda	
99439	Ballstedt	
99439	Berlstedt	Ottmannshausen
99439	Berlstedt	
99444	Blankenhain	Altdörnfeld
99444	Blankenhain	Egendorf
99444	Blankenhain	Hochdorf
99444	Blankenhain	Krakendorf
99444	Blankenhain	Lengefeld
99444	Blankenhain	Rettwitz
99444	Blankenhain	Rottdorf
99444	Blankenhain	Saalborn
99444	Blankenhain	Schwarza
99444	Blankenhain	
99518	Eberstedt	
99439	Ettersburg	
99510	Flurstedt	
99510	Großbromstedt	
99439	Heichelheim	
99510	Hermstedt	
99439	Hottelstedt	
99439	Kleinobringen	
99510	Kleinromstedt	
99439	Krauthaim	

99441	Kromsdorf	Denstedt
99441	Magdala	Göttern
99441	Mellingen	
99510	Münchengosserstädt	
99448	Nauendorf	
99518	Niedertrebra	Escherode
99518	Niedertrebra	
99510	Obertrebra	
99439	Ottmannshausen	
99428	Ottstedt am Berge	
99439	Ramsla	
99510	Saaleplatte	Eckolstädt
99510	Saaleplatte	Kleinromstedt
99510	Saaleplatte	Kösnitz
99510	Saaleplatte	Pfuhsborn
99510	Saaleplatte	Stobra
99510	Saaleplatte	Wormstedt
99439	Schwerstedt	
99439	Stedten a Ettersberg	
99441	Umpferstedt	
99439	Vippachedelhausen	Thalborn
99439	Vippachedelhausen	
99510	Wickerstedt	
99510	Wiegendorf	Schwabsdorf
99510	Wiegendorf	

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Weimarer Land Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Durchführung eines Verfahrens zur Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der ThüWa Thüringen Wasser GmbH nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit Abschnitt 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der Gemarkung **Hayn**

Art der Anlage	Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt
Trinkwasserleitung/ inkl. Schutzstreifen	2	64/1	Hayn	4
	2	62/2	Hayn	6
	2	58/71 (neu 58/75)	Hayn	134
	2	63/3	Hayn	134
	2	67/4	Hayn	134

Die ThüWa Thüringen Wasser GmbH hat einen Antrag auf Erteilung der Bescheinigung der Dienstbarkeit für die aufgeführten Flurstücke, auf denen sich Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung einschließlich Schutzstreifen befinden, bei der für dieses Verfahren zuständigen Unteren Wasserbehörde gestellt. Die durch die Dienstbarkeit festgelegten Rechte sind im § 4 der Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung geregelt. Dem Antragsteller werden mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftlich genutzte Anlagen und Leitungen nachträglich per Gesetz verschiedene Rechte eingeräumt (Betretungsrecht, von Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen). Diese Rechte werden in das Grundbuch eingetragen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können zu den amtlichen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon 03644/540644 innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Eventuelle Widersprüche der betroffenen Grundstückseigentümer sind schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt-Untere Wasserbehörde, Bahnhofsstraße 28, 99510 Apolda, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlich genutzten Anlagen und Leitungen entstanden. Da die Dienstbarkeit für diese Anlagen bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, falsche Angaben in Bezug auf die Lage der Anlagen zu korrigieren. Gesetzliche Grundlage für das Verfahren zur Behandlung von Widersprüchen sind wie oben angeführt das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und die Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung (SachenR-DV).

Apolda, den 23.11.2016

Im Auftrag

gez. E x n e r, Amtsleiter Umweltamt

Einladung der Waldgenossenschaft Eichelborn „Im Gemeindeholze“ zur Vollversammlung

Hiermit lädt die Waldgenossenschaft Eichelborn am **18.01.2017** zur Vollversammlung ein.

Versammlungsort: **Gasthof Kirst Eichelborn** Beginn: **19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Jahresabschlussbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer Wolfram Rost und Iris Kirst
5. Entlastung des Kassenführers
6. Ausblick auf das neue Geschäftsjahr 2017
7. Diskussion
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorsitzende, Rolf Kirst

Bei Nichtbeschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung möchten wir auf § 8 Pkt.3 „Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung“ der Satzung verweisen.



Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will. Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 , 99428 Isseroda:

Wann: 14. Dezember 2016	11. Januar 2017	08. Februar 2017	08. März 2017	10. Mai 2017
14. Juni 2017	13. September 2017	11. Oktober 2017	08. November 2017	13. Dezember 2017

Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal

Beratung - Kontenklärung – Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

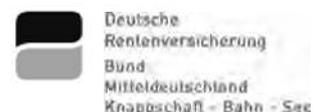
Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, , **19.01., 23.02., 30.03. 2017**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de



kommunal service jena**Allgemeine Hinweise zur Änderung der Entsorgung „Gelber Sack“ ab 2017**

Ab 01.01.2017 erfolgt die Entsorgung der Leichtverpackungen (gelber Sack/gelbe Tonne) im Landkreis Weimarer Land durch die **Service Gesellschaft Jena mbH (SGJ), Löbstedter Straße 68, Jena.**

Für Fragen zur Entsorgung können Sie sich an folgende Hotline der SGJ wenden:

Telefon: 03641/49 89 500 oder per

e-mail: entsorgung@sgjena.de Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner stehen Ihnen unter dieser Hotline **Montag bis Freitag, jeweils von 6.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.**

Änderungen von Abfuhrterminen „Gelber Sack“ ab 2017 im Landkreis Weimarer Land.

Bitte beachten Sie, dass **nur für die nachfolgend aufgeführten Ortschaften/Straßen geänderte Abfuhrtermine ab 2017** gelten, alle anderen Termine bleiben unverändert!

VG Grammetal	
Nohra	ungerade Woche Donnerstag
Ulla	ungerade Woche Donnerstag
Gewerbegebiet UNO	ungerade Woche Donnerstag
Obergunstedt	ungerade Woche Donnerstag
Bechstedtstraß	ungerade Woche Donnerstag
Isseroda	ungerade Woche Donnerstag

Eine Übersicht aller Abfuhrtermine finden Sie in ihrem **Abfallkalender 2017** oder im Internet unter www.weimarerland.de.

Information der Kreiswerke

Der Entsorgungskalender für das Jahr 2017 wird zusammen mit dem Amtsblatt des Kreises Weimarer Land im Dezember dieses Jahres verteilt. Wir bitten um Beachtung.

**Gemeinde Bechstedtstraß**

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung****der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2016****1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.400 €	-15.700 €	311.600 €	321.300 €
die Ausgaben	75.400 €	-65.700 €	311.600 €	321.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	32.300 €	-37.100 €	37.100 €	32.300 €
die Ausgaben	11.200 €	-16.000 €	37.100 €	32.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie bisher in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie bisher in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 51.933 € um 1.617 € erhöht und damit auf 53.550 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt (unverändert) festgesetzt:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert gegenüber um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			271 v.H.	271 v.H.
2. Grundsteuer B			389 v.H.	389 v.H.
3. Gewerbesteuer			357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bechstedtstraß, 24.11.2016
Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Eidam
Bürgermeister

Hinweis: Der Nachtragshaushaltsplan wird in der Zeit ab 12.12.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 mit Beschluss Nr. 04/11/2016 die Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 21.11.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt, welche nachfolgend bekannt gemacht wird:

Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Bechstedtstraß erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich entsprechend § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bechstedtstraß waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beige-
setzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- oder Urneneinzelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd- oder Urneneinzelgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Erd- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd- oder Urneneinzelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urneneinzelgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erd- oder Urneneinzelgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbe-
fugten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rassenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.

- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urneneinzelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes

- Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Durch die Gemeinde wird die entsprechende auszuhebende Grabstelle gekennzeichnet.
- (2) Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, vorzulegen. Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragsteller übertragen. Er hat sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urneneinzelgrabstätte/ Erdgrabstätte/ Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 13**Erdgrabstätten**

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Erdgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden.
- (3) Während der Ruhezeit können auf Erdgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur auf die gesamte Grabstätte in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,

- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweiligen Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - c) Erdgrabstätten.
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird und die mit einem gemeinschaftlichen Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführt. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen**§ 15****Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

§ 16**Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzli-

chen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht für die Grabstätte nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach deren Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den Grabsorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 16.

- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Rüttelproben überprüft.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit der Erd- oder Urneneinzelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht auf eigene Kosten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und

Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (z.B. Friedhofsgärtner) beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Die Erd- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist bei der Grabpflege verboten.
- (9) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen von Abs. (1) bis (9) und des § 16 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd- oder Urneneinzelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern und Trauerhalle

§ 24

Trauerfeiern

Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 26

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftliche Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 21 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausrüstungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen § 22 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 23).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 25.03.1994, in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bechstedtstraß, d. 22.11.2016
Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Eidam
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 mit Beschluss Nr. 05/11/2016 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 21.11.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt, welche nachfolgend bekannt gemacht wird:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 1,2, und 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der Friedhofssatzung, erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Bechstedtstraß:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller ;
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Bestattungsgebühren, Ausgrabgebühren

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten wird gemäß § 9 der Friedhofssatzung durch die Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auf eigene Kosten veranlasst.
- (2) Umbettungen werden vom Antragsteller durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auf eigene Kosten veranlasst (§ 11 Abs. 4 Friedhofssatzung).

§ 6 Überlassung Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben:

660 €

- (2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Grabmal mit Namensnennung, Bepflanzung, Dauergrabpflege.

§ 7 Überlassung Erdgrabstätte

- Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|-------|
| a) einstellige Grabstätte | 250 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 500 € |

§ 8 Überlassung Urneneinzelgrabstätte

- Für die Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 14 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben:
- | |
|-------|
| 120 € |
|-------|

- ### § 9 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen
- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssat-

zung) erforderlich, um die Ruhezeiten entsprechend § 10 der Friedhofssatzung gewährleisten.

- (2) Die Verlängerungsgebühr für eine Erdgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 7 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.
- (3) Die Verlängerungsgebühr für eine Urneneinzelgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 11

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus

- (1) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte über die Ruhezeit hinaus (§ 13 Abs. 6 der Friedhofssatzung) ist in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.
- (2) Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Erdgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 7.
- (3) Gebühr für den Wiedererwerb einer Urneneinzelgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8.

§ 12

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 21 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art: 15,00 €
- (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes: 5,00 €

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

die Friedhofsgebührensatzung vom 30.06.1998 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bechstedtstraß, d. 22.11.2016
Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Eidam
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 mit Beschluss Nr. 06/11/2016 die 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 16.11.2016 die Satzung genehmigt, welche nachfolgend bekannt gemacht wird:

1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 02.07.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt (Grammetalbote) am 13.07.2013, wird wie folgt geändert:

1.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 75,00 Euro.

2.

Der § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,53 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 22.11.2016
Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Eidam
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Bechstedtstraß will um Landgemeinde kämpfen

Bürgerwillen darf nicht negiert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß hat in seiner jüngsten Sitzung am 10.11.2016 den einstimmigen Beschluss zur Auflösung der Gemeinde Bechstedtstraß und zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal gefasst.

Die Bildung einer Landgemeinde mit dem Namen Grammetal wäre ein Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen (mit den Ortsteilen Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa und Sohnstedt), Niederrimmern, Nohra (mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg), Ottstedt am Berge und Troistedt.

Mit dem Beschluss kommt der Gemeinderat in erster Linie dem Bürgervotum im Rahmen der Bürgeranhörung zur Gebietsreform vom Juni 2016 nach. In der Gemeinde Bechstedtstraß hatten sich 78,18 % der Wähler für die Bildung einer Landgemeinde ausgesprochen und damit dem Gemeinderat einen ausdrücklichen Auftrag erteilt. Der Gemeinderat will mit seiner Entscheidung ein Zeichen setzen und damit deutlich machen, dass man sich nicht untätig dem Willen und der Entscheidung der Landesregierung zur Zerschlagung der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beugt, die auch eine Zerschlagung der ländlichen Struktur bedeuten würde.

Das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen sieht ausdrücklich vor, dass sich kreisangehörige Gemeinden in einer Freiwilligkeitsphase durch Neugliederung von Gemeinden zusammenschließen können. Damit sollte eigentlich insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen werden.

Dies auch, weil mit freiwillig gestalteten Gemeindestrukturen eine wesentlich höhere Akzeptanz durch die Einwohner und Bürger erreicht wird.

Was wir gegenwärtig erleben ist in keinster Weise eine kommunale Selbstverwaltung oder gar Selbstbestimmung, sondern vielmehr eine Zwangsüberstülpung von nicht gewollten Strukturen durch die rot-rot-grüne Landesregierung gegen den mit mehr als 75% überdeutlich geäußerten Bürgerwillen.

Gerade auch der gegenwärtige Ministerpräsident der Linken, Bodo Ramelow, hat sich in früheren Zeiten stets für mehr Bürgerbeteili-

gungen bzw. Volksentscheide stark gemacht. Kaum an der Macht, gilt für ihn heute das einst geflügelte Wort des früheren Bundeskanzlers Konrad Adenauer, nämlich „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“.

Was die Rolle der SPD und der Grünen bei der Gebietsreform betrifft, so erweisen sie sich leider nur als Handlungsgehilfen oder auch nur Statisten in dieser Landesregierung. Der an sich zuständige Innenminister Dr. Holger Poppenhäger fällt mit seiner an den Tag gelegten Arroganz auf.

Noch vor einigen Monaten hat der Minister alle Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich aktiv an dem Prozess der Gebietsreform zu beteiligen. Er hat um Meinungen, Vorschläge und auch Kritik gebeten. Leider war dies wohl eine Farce und daher nur der Form oder des Scheins wegen, nicht aber aus tatsächlich ernst gemeintem Interesse heraus. Wer so handelt, braucht sich nicht zu wundern, wenn er herbe und berechtigte Kritik von allen Seiten erntet. Er wird auch bei der nächsten Wahl seine mehr als deutliche Quittung durch sich nur veräppelt vorkommende Wähler erhalten. Ein Mitnehmen der Bürger bei derart wichtigen, wenn auch in weiten Teilen unstrittigen Reformprozessen, sieht anders aus.

Das Reformpaket bestehend aus Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform ist nicht nur unvollständig, es ist schlicht handwerklich schlecht gemacht und basiert in weiten Teilen auf Entscheidungen in fragwürdigen Gutachten. Die Gebietsreform soll nicht mit sondern gegen die Bürger durchgeboxt werden. Die richtige und deutliche Kritik auf breiter Front bis hin zu zahlreichen Verfassungsbeschwerden, die in den nächsten Wochen drohen, sollte eigentlich diese Landesregierung wachrütteln.

Bezogen auf die Gemeinden der VG Grammetal erwartet die Gemeinde Bechstedtstraß mit ihrem Beschluss, dass alle übrigen Gemeinden Geschlossenheit durch inhaltlich gleichlautende Beschlüsse zeigen. Die Gemeinden und Bürger der VG Grammetal sollen und wollen nicht Spielball oder Verhandlungsmasse für die Interessen der Städte Erfurt oder Weimar sein. Sie sollen und wollen auch nicht als Stadtteile von Erfurt oder Weimar untergehen. Außerdem sollten alle Gemeinden der VG Grammetal und hier in erster Linie die gewählten Bürgermeister und Gemeinderäte mit großer Entschlossenheit und Geschlossenheit sich für die Bildung der Landgemeinde Grammetal jetzt erst recht verstärkt einsetzen.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß sind der vollen Überzeugung, dass eine Landgemeinde Grammetal in Zukunft allen Anforderungen gerecht werden kann. Bürgerwillen und ländliche Strukturen dürfen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern stellen ein wesentliches Gut für eine funktionierende Gemeinschaft dar. Auch und gerade für ein zukunftsfähiges Thüringen.

Eidam, Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.250.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 404.700 € ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.
2. Gewerbesteuer 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 208.333 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2016** in Kraft Hopfgarten, 29.11.2016

Gemeinde Hopfgarten
gez. Bodechtel
Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 12.12.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/11/2016:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2016 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/11/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 03/11/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt den Finanzplan 2017 – 2019 für das Haushaltsjahr 2016. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2017 – 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten, wie bereits gewohnt, möchte ich in der letzten Ausgabe des Grammetalboten im laufenden Jahr kurz das aus gemeindlicher Sicht Wichtige Revue passieren lassen.

Die Gemeinde Hopfgarten hat es nach nunmehr 6 haushaltslosen Jahren geschafft, für das Jahr 2016 wieder einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Haushaltsatzung und die dazugehörigen Beschlüsse sind im amtlichen Teil abgedruckt. Eine rosige Entwicklung für die Zukunft ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Nachdem bereits in 2015 die Straße „Am Weinberg“ mit Straßenbeleuchtung versorgt werden konnte, ist es im Jahr 2016 gelungen, den notwendigen Teil der „Hüthergasse“ und letztendlich auch die „Weimarerische Straße“ mit modernen LED-Lampen auszurüsten. Ich möchte den betroffenen Anwohnern für ihr Verständnis danken und bin sehr froh, dass in der unbeleuchteten Zeit keine Unfälle auf Grund der fehlenden Straßenbeleuchtung aufgetreten sind.

Die durch die Thüringer Landesregierung angekündigte und durch das Vorschaltgesetz auf dem Weg gebrachte Gebietsreform nimmt immer konkretere Formen an. Nachdem die geplante Zusammenlegung der Kreise publiziert wurde und die Diskussionen darüber in den Medien geführt werden, wird seit Oktober auch über die Bildung der Gemeinden diskutiert. Wie bereits von der Verwaltungsgemeinschafts-Vorsitzenden, Frau Seelig, in vorangegangenen Ausgaben des Grammetalboten berichtet, sind die Pläne des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) gegensätzlich zu unserem Vorhaben zur Bildung einer Landgemeinde aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden der VG. Trotzdem haben sich die Bürgermeister darauf geeinigt, die notwendigen Beschlüsse zur Bildung der Landgemeinde „Grammetal“ im Dezember in die Sitzungen der jeweiligen Gemeinderäte einzubringen und darüber zu entscheiden. Ich darf an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die im Sommer durchgeführte Bürgeranhörung zur Gebietsreform eine Mehrheit von 75% pro Landgemeinde ergeben hat. Ich bin mir auch nicht sicher, ob sich das TMIK einfach so über eine ¾-Mehrheit der Bevölkerung hinwegsetzt. Insofern sieht der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten dies als klaren Auftrag der Bürger, sich für die Bildung einer Landgemeinde zu entscheiden und einzusetzen. Nachdem es bereits einige resignierende Stimmen ob der Äußerungen von Herrn Minister Poppenhäger gibt, möchte ich die Pessimisten mit den Worten von Bertolt Brecht ermutigen „Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.“

Das Thema Gebietsreform wird uns auch im Jahr 2017 und darüber hinaus begleiten und die Gemüter erhitzen.

Weiterhin wird im nächsten Jahr hoffentlich endlich die Beseitigung der Hochwasserschäden vollzogen. Ein weiterer Hinweis für das Jahr 2017 betrifft das Jubiläum zu 1175 Jahre Hopfgarten.

Bleibt mir zum Schluss die Warnung an den nahenden Winter und die Räumspflicht. Wenn der erste Schnee fällt und die Rutschpartien auf den Straßen beginnen, müssen Hauseigentümer und Mieter die Schneeschaufeln aus dem Keller holen. Denn sie sind verpflichtet, für sichere Gehwege vor ihrem Grundstück zu sorgen.

Ich möchte mich an dieser Stelle recht herzlich beim Gemeinderat und den Bediensteten der Gemeinde Hopfgarten für ihr Engagement in dem abgelaufenen Jahr bedanken. Mein besonderer Dank gilt Allen, die sich vor den Kulissen oder im Verborgenen für die Gemeinde einsetzen. Die Zahl der freiwilligen „Gemeindearbeiter“, die sich um die Sauberkeit und Ordnung in unserem Dorf bemühen, nimmt lobenswerter Weise weiterhin zu.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes und harmonisches Weihnachtsfest und für das Jahr 2017 persönliches Wohlergehen, Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2016**

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	178.400 €	-147.400 €	1.312.700 €	1.343.700 €
die Ausgaben	41.000 €	10.000 €	1.312.700 €	1.343.700 €

b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.600 €	-134.300 €	734.000 €	606.300 €
die Ausgaben	6.000 €	-133.700 €	734.000 €	606.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie bisher in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie bisher auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 218.783,33 € um 5.166,67 € -erhöht- und damit auf 223.950 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie bisher festgesetzt:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert gegenüber um v.H.	bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			295 v.H.	295 v.H.
2. Grundsteuer B			402 v.H.	402 v.H.
3. Gewerbesteuer			383 v.H.	383 v.H.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan. (entfällt)

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Isseroda, 28.11.2016

Gemeinde Isseroda

gez. Lober

Bürgermeister

Hinweis: Der 2. Nachtragshaushaltsplan wird in der Zeit ab 12.12.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschlüsse der Sitzung vom 15.11.16, öffentlicher Teil

54/16-

Beschluss zur Tagesordnung

55/16-

Beschluss zur 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

56/16-

Beschluss des Auftragsvergabe zur Sanierung Fassade (Innen/Außen) der Trauerhalle an Fa. Renovierungsservice Eik Dudkowiak

57/16-

Beschluss zum Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.09.2016

58/16-

Beschluss zum Anschluss des Vereinshauses am Sportplatz an das öffentliche Strom- und Gasnetz

Beschlüsse der Sitzung vom 06.09.16, nichtöffentlicher Teil

52/16-

Beschluss zu einem Fällantrag von einem Baum im öffentlichen Bereich

53/16-

Beschluss zum Protokoll des nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.06.16 und der Veröffentlichung gefasster Beschlüsse

Nichtamtlicher Teil

Friedhof und Trauerhalle

Nachdem in der Trauerhalle neue Fenster und Türen eingebaut wurden, sie mit elektrischem Strom versorgt wird, bekommt sie nun abschließend noch innen und außen einen neuen Anstrich.

Abschließend wird im Januar 2017 die Bestuhlung ausgewechselt. 40 neue Stühle sind bereits geordert. Unser Friedhof mit Trauerhalle hat sein Aussehen verändert und ist somit für die Zukunft ein schöner Ort des Andenkens und der Trauer.

Die Fa. Polygon hat auch die umgebende Buchenhecke wieder zur allgemeinen Bestockung stark zurück geschnitten. Der Eingang befindet sich aber immer noch im Nohraer Weg und nicht auf der Rückseite am Containerstandplatz. Anwohner aus dem angrenzenden Wohngebiet scheinen das wieder Mal zu vergessen. Die Bequemlichkeit siegt doch nicht etwa wieder über den Anstand?

Feuerwehr sagt Danke

Die Kameraden der FFW Isseroda bedanken sich herzlich bei den ortsansässigen Firmen Bofrost und Wiegel für die Unterstützung beim jährlichen Geräteappell.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Isseroda verkauft zwei Wohnungen im Gebäude Lindenweg 5 in Isseroda, 1. OG rechts und links. Die Wohnungen sind 50 m², besitzen 2 Zimmer, Küche und Bad. Zu jeder Wohnung gehört ein Keller und PKW-Stellplatz.

Die Wohnungen verfügen über einen straßenseitigen Balkon.

Der Kaufpreis beträgt pro Wohnung 39.400 €

(38.750 € Kaufpreis Whg. + 650 € vorhandene Instandhaltungsrücklage).

Für Rückfragen steht Ihnen der Bürgermeister unter 0176/23718052 zur Verfügung.

Angebote sind schriftlich in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift

„Angebot Wohnungskauf Isseroda“

bis 15.01.2017 zu richten an:

Gemeinde Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda.

Liebe Einwohner von Isseroda,

liebe Leser aus der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,

die letzten Tage des Jahres 2016 liegen unmittelbar vor uns. Die Adventssonntage, Weihnachtsfeiertage sowie der Jahreswechsel sind die Höhepunkte in dieser Zeit. Diese Tage sollen eine Zeit der Ruhe, der Besinnung, der Rückschau aber auch der guten Vorsätze werden.

An der Schwelle zum Jahr 2017 wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familie und Freunde, Bekannten und Nachbarn, knallende Korken und ausgelassene Freude bei schönen Silvesterfeiern mögen Ihren Einzug ins neue Jahr begleiten.

Frohes Weihnachtsfest, alles Gute im Neuen Jahr, vor allem Gesundheit, viel Erfolg und Glück im Privaten als auch beruflich.

Lober

Bürgermeister



Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 mit Beschluss Nr. 99/26/2016 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 21.11.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt, welche nachfolgend bekannt gemacht wird:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen die folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen, veröffentlicht im Grammetalboten am 09.05.2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.11.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 12.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Kindereinrichtung besuchen und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und weitere Kinder der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
137 €	195 €	96 €	137 €	0 €	0 €

- (3) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb

der Vormittagsbetreuung (06:30 bis 12:30 Uhr) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

- (4) Wird ein Kind nicht bis zur Schließzeit bzw. bis zur vereinbarten Zeit abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 24.11.2016

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Nolte

Bürgermeister

Gemeinderatssitzung am 15.11.2016

Beschluss-Nr. 98/26/2016:

Die Bestätigung der Niederschrift vom 11.10.2016 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 99/26/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Kita-Gebührensatzung. Die Satzung wurde einstimmig beschlossen.

Beschluss-Nr. 100/26/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2016 bis 2020; der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss-Nr. 101/26/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG hinsichtlich Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss-Nr. 102/26/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für die Errichtung einer Fertigarage in der Gemarkung Obernissa. Das Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Beschluss-Nr. 103/26/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zum Bau eines privaten Feuerlöschteiches in der Gemarkung Eichelborn. Das Einvernehmen wurde mehrheitlich erteilt.

Beschluss-Nr. 104/26/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Vergabe Streusalzlieferung; die Vergabe wurde einstimmig beschlossen.

Urlaub des Bürgermeisters: Vom 21.12.2016 bis 04.01.2017

finden keine Sprechstunden statt. Bitte wenden Sie sich an Ihren OT-BM oder die VGem Grammetal.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in der letzten Gemeinderatssitzung wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse mehrheitlich bzw. einstimmig gefasst. Eingang der Sitzung wurde von Mitarbeitern und einer Studentin der Bauhaus Universität Weimar der Arbeitsstand „**Verkehrsplanung Mönchenholzhausen**“ vorgestellt. Voraussichtlich im März 2017 sollen die „Handlungsempfehlungen für kleine Gemeinden zur Validierung von Mängelhinweisen am Beispiel der Gemeinde Mönchenholzhausen“ erstellt sein. Wir erhoffen uns davon Anregungen für die weitere Verkehrsplanung im Ortsteil. In diesem Zusammenhang noch einmal herzlichen Dank an das Ortsteilratsmitglied, Herrn Daniel Korn, der dies initiiert hat. Die **Kita-Gebührensatzung** musste neu kalkuliert werden. Nach Anhörung des Elternbeirats hat der Gemeinderat eine einheitliche Gebühr für das Jahr 2017 beschlossen. Aufgrund eines Schreibens des LRA Weimarer Land musste die Gemeinde bereits 2015 ein **Haushaltssicherungskonzept** (HSK) erstellen. Dieses Konzept war aber nicht genehmigungsfähig, so dass erst jetzt eine überarbeitete und aktualisierte Fassung beschlossen werden konnte. Da nur noch wenig Salz vorhanden war, wurde letztlich noch einstimmig beschlossen, 25 t **Streusalz** zu beschaffen. Ausgiebig wurde wieder das Thema (Gemeinde-) **Gebietsreform** behandelt. Da es wohl nicht mehr möglich ist eine Landgemeinde zu bilden, wurde ich beauftragt, noch einmal Kontakt mit der Landeshauptstadt Erfurt aufzunehmen. Ähnlich sehen es wohl auch Isseroda (betrachten die Option einer Angliederung an die Stadt Bad

Berka) und Nohra (wollen die Zeitphase der Freiwilligkeit 2017 zur Erarbeitung von Verträgen zur freiwilligen Eingemeindung in die Oberzentren Weimar bzw. Erfurt nutzen). Dies war dem letzten Amtsblatt so zu entnehmen.

Ich wünsche Ihnen abschließend noch eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2017.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Mitteilung der Kita „Mönchszwerge“

Herzlichen Dank den Schulkindern, die unserer Einladung zum Vorlesen in den Oktoberferien gefolgt sind. Ein ebenso großes Dankeschön den Vorlesern, die zur traditionellen Oma-Opa-Vorlesewoche im November zu uns in den Kindergarten gekommen sind. Diese beiden Termine sind mittlerweile fest in unserer Jahresplanung verankert und finden sowohl bei den Lesern, als auch bei unseren Kindern immer wieder freudigen Anklang. Danke, dass Sie die Zeit finden und zum Teil auch längere Anfahrtswege auf sich nehmen. Die Mühen sind es wert: Das Vorlesen ist ein nachhaltiges Erlebnis für unsere Kinder, besonders dann, wenn Oma, Opa oder die älteren Geschwisterkinder die Vorleser sind! Auch der Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderates sind in jedem Jahr gern gesehene Gäste. Hier nutzen unsere Schulanfänger gleichzeitig die Gelegenheit, wichtige Fragen mit dem Bürgermeister zu besprechen. Am Ende des Jahres bedanken wir uns bei allen, die unsere Arbeit in der Kita stets zur Seite stehen: bei den Familien unserer Kinder, dem Träger der Einrichtung, dem Förderverein „Mönchszwerge“ e. V. und dem Elternbeirat. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins neue Jahr.

Das Team der Kita Mönchenholzhausen

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 13.12.2016, 20.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Stellenausschreibung für die Stelle eines/r Kommunalarbeiters/in

In der Gemeinde Niederzimmern ist zum 01.02.2017 die Stelle **eines/r Kommunalarbeiters/in (Gemeindearbeiter/in)** zu besetzen. Die Stelle ist vorerst befristet für eine Jahr - Verlängerung ist möglich - mit einer Probezeit von sechs Monaten. Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder Landschaftspflege bzw. vergleichbare Ausbildung
- Führerschein der Klasse B, C1E (früher Klasse 3)
- Leistungsbereitschaft, körperliche Belastbarkeit,
- selbstständiges, pflichtbewusstes, flexibles Arbeiten
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- gute handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis

Vorwiegende Tätigkeiten:

- Unterhaltungsarbeiten an den gemeindlichen Einrichtungen (einschließlich Hausmeisterarbeiten)
- Umgang und Einsatz mit der zur Verfügung stehenden Technik, inklusive Wartung,
- Pflege und Maschinenführung werden vorausgesetzt;
- Mitwirkung bei den Aufgaben der Verkehrssicherung, Landschaftspflegemaßnahmen und andere Arbeiten im Kommunalbereich
- Durchführung von Winterdienstarbeiten

wichtige Hinweise:

- Nach dem Auswahlverfahren können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.
- Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4 Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.
- Schwerbehinderte Menschen werden nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31.12.2016 an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Personalamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda.

Rolf Kruschke

Nach 45 Arbeitsjahren geht Rolf Kruschke zum Ende des Jahres in Rente. Mehr als die Hälfte seines Arbeitslebens hat er für die Gemeinde gearbeitet. Rolf Kruschke und der blaue Multicar gehören eigentlich zum Dorf wie Kirche, Schule und die Gramme. Insoweit endet eine Ära. Leicht hat man es nicht immer als Gemeindearbeiter. Zwar kann man im Dorf arbeiten und hat keine Anfahrwege, aber viele im Dorf wissen auch, was man noch alles machen könnte. Hinzu kommen ein Bürgermeister und ein Gemeinderat, die immer für neue Aufträge sorgen. Herr Kruschke hat - auch wenn es um seine Gesundheit nicht immer zum Besten bestellt war - viel für die Gemeinde getan. Er hat die notwendige Gelassenheit, um nicht jede Bemerkung persönlich zu nehmen und stetig seine Aufgaben zu erledigen. Ich bedanke mich für die Gemeinde Niederzimmern für seine Arbeit und wünsche ihm alles Gute als Rentner.

Straßenausbaubeiträge

Für viele der nach der Wende grundhaft erneuerten Straßen in Niederzimmern wurden inzwischen Beitragsbescheide verschickt. Die

Gemeinde hat versucht, dies solange eben möglich hinaus zu zögern. Nun musste es sein. Frau Forkert, die zuständige Mitarbeiterin der VG, hat sich bemüht, im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst geringe Beiträge festzulegen. Ich möchte nochmals um das Verständnis aller Anlieger bitten, dass die Beiträge gezahlt werden müssen und andererseits Frau Forkert sowie den weiteren Mitarbeitern der VG für ihre Arbeit danken.

Schulneubau

Ja, die Grundschule ist in ein neues Gebäude am Wartenberg umgezogen und damit der Schulstandort Niederzimmern abgesichert. Ein wichtiger Standortfaktor bleibt Niederzimmern damit erhalten. Dieses ist umso wichtiger, als es mit der Schließung der Raiffeisenbank in diesem Jahr auch Nachteile fürs Dorf gegeben hat. Dass die Regelschule neue Fenster und einen neuen Anstrich erhalten hat, ist schön für das Dorfbild. Der Kreis bleibt insoweit Niederzimmern gewogen. Zur Übertragung des alten Schulgebäudes an die Gemeinde konnte allerdings mit dem Kreis noch keine Einigung erzielt werden. Ich bin jedoch zuversichtlich, hier zu Beginn des nächsten Jahres ein, auch für die Gemeinde, akzeptables Ergebnis zu erzielen.

Kindergarten

Es ist toll, was Frau Franke mit ihren Kolleginnen im Kindergarten leistet! Vielen Dank! Mehr als sechzig Kinder werden beschäftigt, lernen und spielen. Da zum ersten Dezember Frau Höhn gekündigt hat, musste schnell eine Lösung her. Wir hatten das Glück mit Frau Gebhardt und Frau Noak zwei junge engagierte Kindergärtnerinnen zu finden, die seit 1.12. für unsere Kinder im Dorf arbeiten wollen. Ich möchte an dieser Stelle auch Frau Brieg vom Landratsamt in Apolda danken. Sie hat in dem nicht so einfachen Jahr wichtige Ratschläge gegeben und war eine große Hilfe.

Kirmes

Immer wieder ein Höhepunkt im Jahr, die Kirmes. Es war sehr schön, dass nach den so vielen Pärchen der letzten Jahre, die wenigen in diesem Jahr mutig die Kirmes gestaltet haben. Schön war auch, dass die Älteren die Jungen unterstützten. Ich meine, die Organisation der Kirmes sollte nicht auf den jungen Pärchen lasten. Wäre es nicht sinnvoll, wenn gerade die vielen Kirmeserfahrenen die vielen Fragen (Zelt, Musik, Buden Karussells, Anmeldungen usw.) - ggf. auch im Rahmen eines Vereins - klären würden und die jungen sich aufs Programm konzentrieren könnten? Vielen Dank möchte ich – neben Kerstin Glück - auch Herrn Schiller sagen, der immer wieder sein Grundstück zur Verfügung stellt. Er leistet damit Wesentliches, dass die Kirmes im Dorf bleibt.

Zu danken gilt es auch in diesem Jahr der Feuerwehr und hier vor allem Herrn Ruttkies. Es ist beruhigend zu wissen, dass wir gut ausgebildete und trainierte Kameraden im Dorf haben, die für unsere Sicherheit sorgen und in Notfällen da sind. Danken möchte ich auch den Vereinen für ihre Arbeit fürs Dorf: Sie sorgen mit dem Adventsturnen, der schön geschmückten Grammebrücke, spannenden Fußballspielen, den Erinnerungen an die Befreiung Niederzimmerns von den Nationalsozialisten – um nur einiges zu nennen - dafür, dass das Leben im Dorf lebenswert ist.

Was bringt 2017?

Ziemlich sicher ist, dass Niederzimmern in 2017 zwei neue Brücken und eine ausgebaggerte Gramme erhält. Die Vergaben werden wohl in der Gemeinderatssitzung im Dezember beschlossen werden. Sicher ist auch, dass die vom Land gewollte Gebietsreform weiterhin ein Diskussionspunkt bleibt. Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass der von den Bürgern mit großer Mehrheit geäußerte Wille, eine Landgemeinde zu gründen, auch gegen widerstrebende Äußerungen aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales Wirklichkeit wird. Für mich besteht immer noch eine Chance, dass alle Gemeinden des Grammetals gemeinsam diesen Weg einschlagen. Dazu wäre es dringend notwendig, dass auch Mönchenholzhausen mitzieht. Mein Wunsch für das neue Jahr.

Allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und zufriedenes Jahr 2017.

Ihr Bürgermeister

Christoph Schmidt-Rose



Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Nohra

Das Jahr 2016 geht dem Ende entgegen. Es ist wie immer. Man hält Rückschau.

Die Haushaltssituation in unserer Gemeinde ist nicht beneidenswert. Um die Forderungen (Kreisumlage, VG-Umlage, Finanzausgleich ...) zu erfüllen, hat sich die Gemeinde zum Verkauf der Liegenschaft Herrenstraße 7a und 7b entschieden (schweren Herzens). Die kommunalen Aufgaben laufen eigentlich planmäßig. Die Gemeindehandwerker sorgen dafür, dass das Äußere einen angemessenen Rahmen bekommt (Grasmahd, Heckenschnitt, Entsorgung ...). An dieser Stelle dafür herzlichen Dank!

Natürlich bleiben immer auch Dinge übrig, die im nächsten Jahr besser zu machen sind.

Die Helfer beim jährlichen Frühjahrsputz sorgen für ein ansehnliches Ortsbild. Ehrenamtliches Engagement kann auch Spaß machen.

Der Ortsverein „Wir sind Nohra e.V.“ etabliert sich immer besser.

Die Wiedereröffnung des Heimatmuseums im Oktober ist Beleg für die Schaffenskräfte des Ehrenamtes.

Ein Thema, welches besonders intensiv kommuniziert wird, ist die Gebietsreform. Die Gemeinden der VG Grammetal haben sich für die Bildung einer Landgemeinde entschieden. Inwiefern das mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen ist, werden wir sehen.

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde, Andreas Schiller, für sein unermüdeliches Engagement bedanken und insbesondere für seine soziale und bürgernahe Einstellung.

Zum Schluss wünsche ich allen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr,

Ihr OT-Bgm Wilfried Busse

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im
Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 386.400 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.
2. Gewerbesteuer 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 64.400 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Troistedt, 28.11.2016

Gemeinde Troistedt

gez. Nickel

Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 12.12.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 21.11.2016

BNr. 39/2016:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

BNr. 40/2016:

Genehmigung der Niederschrift vom 13.09.2016

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 3; NEIN Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 0

Damit ist die Niederschrift vom 13.09.2016 nicht bestätigt.

BNr. 41/2016:

Der Gemeinderat beschließt die Einschaltung aller Straßenlampen. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 3; NEIN Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 0

Damit ist der Beschluss abgelehnt; es verbleibt bei der bisherigen Abschaltung entsprechend der festgelegten Haushaltskonsolidierung.

BNr. 42/2016:

Der Gemeinderat beschließt, Kostenvoranschläge für den Umbau der HQL-Straßenlampen auf LED-Technik (Umbausatz) einzuholen (drei Angebote).

BNr. 43/2016:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Gutendorfer Straße, Weg zum Eichgraben und Schoppendorfer Weg. Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 3; NEIN Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 0

Damit ist die Aufhebung des Beschlusses abgelehnt.

BNr.: 44/2016:

Der Passus „Die Verfügung über Einzelbeträge bis 1000 €, die im Haushaltsplan festgelegt sind“ möge wie folgt geändert werden „Die Verfügung über Einzelbeträge bis 250 €, die im Haushaltsplan festgelegt sind“.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 3; NEIN Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 0

Damit ist die beantragte Änderung der Geschäftsordnung abgelehnt; es bleibt bei der bisherigen Fassung.

BNr.: 45/2016:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss Nr. 37/2016 (Haushaltssatzung 2016) vom 13.09.2016 aufzuheben.

BNr.: 46/2016:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss Nr. 38/2016 (Finanzplan 2017-2019) vom 13.09.2016 aufzuheben.

BNr.: 47/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil des Beschlusses.

BNr.: 48/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2017-2019 für das Haushaltsjahr 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

BNr.: 49/2016:

Der Gemeinderat Troistedt nimmt die Fortschreibung 2016 des Haushaltskonsolidierungskonzepts der Gemeinde Troistedt für den Zeitraum 2015-2019 zustimmend zur Kenntnis.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 6; Anwesend: 6; JA Stimmen: 3; NEIN Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 0

Damit wurde die Zustimmung versagt.

BNr.: 50/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt, der Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH & Co. KG auf das Angebot Nr. 1047766 vom 03.11.2016 den Auftrag für die Beschaffung der Straßennamensschilder nebst Zubehör in Höhe von 1.127,41 € (Farbgebung: Grund blau, Beschriftung weiß) zu erteilen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen, sofern sich der Angebotspreis zwischenzeitlich nicht erhöht hat.

BNr.: 51/2016:

Die Gemeinde Troistedt macht von ihrem Optionsrecht gemäß

§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und wendet für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeiten und damit verbunden steuerbaren Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 an. Der Bürgermeister gibt bis zum 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Jena ab.

BNr.: 52/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 03/2016 vom 12.03.2016, Nr. 04/2016 vom 09.04.2016 und Nr. 05/2016 vom 14.05.2016 so-

wie durch Anhörung der Bürger durch Briefabstimmung bis zum 05.06.2016 in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2016:

1. die Auflösung der Gemeinde Troistedt sowie
2. die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen Grammetal durch Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie
3. dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll.

Nichtamtlicher Teil

Umsetzung der neu geordneten Hausnummerierung in der Gemeinde Troistedt

Jeder von der neuen Hausnummerierung betroffene Haushalt in der Gemeinde Troistedt hat mit Schreiben vom 14.11.2016 einen Bescheid der VGem/Ordnungsamt bekommen. Die darin erfolgte Neufestsetzung der Grundstücksbezeichnung ist **zum 01.01.2017 wirksam und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.**

Nach Auskunft der Zulassungsbehörde beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda hat die Ummeldung im Fahrzeugschein unverzüglich zu erfolgen und kostet pro Fahrzeug 11,70 €. Vorzulegen sind der Fahrzeugschein, der Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung (HU) sowie ein bereits geänderter Personalausweis. Bitte beachten Sie auch die unter Ziffer V. des Bescheides vom 14.11.2016 ergangenen Hinweise.

Die Übersichtskarte mit dem Verlauf der neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern kann weiterhin während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 15), 99428 Isseroda eingesehen werden.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende